

BUNDESPATENTGERICHT

29 W (pat) 145/00

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

betreffend die Marke 397 09 396

hat der 29. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 13. Oktober 2000 durch den Vorsitzenden Richter Meinhardt, die Richterin Pagenberg und den Richter Baumgärtner

beschlossen:

Der Beschluß des Deutschen Patent- und Markenamts - Markenstelle für Klasse 38 - vom 18. Januar 2000 ist wirkungslos, soweit die teilweise Löschung der Marke 397 09 396 aufgrund des Widerspruchs aus der Marke 2 910 520 angeordnet worden ist.

G r ü n d e

Mit Beschluß vom 18. Januar 2000 hat das Deutsche Patent- und Markenamt - Markenstelle für Klasse 38 - eine Verwechslungsgefahr der Marke 397 09 396 mit der Widerspruchsmarke 2 910 520 angenommen und die teilweise Löschung der angegriffenen Marke angeordnet.

Hiergegen hat die Inhaberin der Marke 397 09 396 form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Die Widersprechende (deren Firma zwischenzeitlich geändert worden ist) hat den Widerspruch aus der og Marke zurückgenommen. Die Grundlage des Widerspruchsverfahrens ist damit gemäß § 82 Abs 1 Satz 1 MarkenG iVm § 269 Abs 3 Satz 1 ZPO entfallen (vgl BGH Mitt 1998, 264 - Puma). Aus Gründen der Rechts-

klarheit war daher auszusprechen, daß der angefochtene Beschluß hinsichtlich der genannten Löschung wirkungslos sind.

Zu einer Kostenauflegung (§ 71 Abs 1 und 4 MarkenG) bestand kein Anlaß.

Meinhardt

Baumgärtner

Pagenberg

Hu